

# **Umweltrecht in der Europäischen Union**

## **Primärrechtliche Grundlagen – Gemeinschaftliches Sekundärrecht**

---

**Leitung:** Prof. Dr. Astrid Epiney

**Projektbeschreibung:** Neuauflage des 1997 erschienenen Werkes

„Umweltrecht in der Europäischen Union“: Diese Umschreibung des Inhalts des vorliegenden Bandes deutet schon auf die Prämissen und Schwierigkeiten der Bearbeitung dieses Gebiet hin. Das Umweltrecht in der Europäischen Union kann weder losgelöst von den nationalen Rechtsordnungen noch unabhängig von allgemeinen Fragen des Gemeinschaftsrechts behandelt werden. Denn einerseits stehen Gemeinschaftsrecht und nationales Recht in einer ständigen Wechselbeziehung, so dass zahlreiche gegenseitige Einwirkungen zu verzeichnen sind. Andererseits ist das gemeinschaftliche Umweltrecht eben auch Teil des Gemeinschaftsrechts, so dass dessen Charakteristika und Besonderheiten in die Betrachtungen einbezogen werden müssen.

Dies ändert aber nichts daran, dass eine Behandlung des europäischen Umweltrechts als eigenes Gebiet insofern ebenso sinnvoll wie notwendig ist, als auf diese Weise eine zusammenfassende Sicht über die europarechtlichen Vorgaben ermöglicht wird, die eine unabdingbare Voraussetzung für die Erfassung ihrer genauen Rückwirkungen auf das nationale Recht darstellt. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Umweltrecht in der Europäischen Union drängt sich auch vor dem Hintergrund auf, dass gerade das gemeinschaftliche Umweltrecht im Zuge der wachsenden Bedeutung umweltrechtlicher und –politischer Problemstellungen und ihrer grenzüberschreitenden Implikationen und Herausforderungen eine immer grössere Rolle spielt. Darüber hinaus können über eine „Gesamtschau“ des relevanten europäischen Rechts auch die spezifischen Charakteristika des gemeinschaftlichen Umweltrechts berücksichtigt werden, womit eine ausschliesslich nationale Perspektive vermieden werden kann.

In diesem Sinne behandelt der vorliegende Band das der Europäischen Union geltende und das durch die Europäische Gemeinschaft erlassene Umweltrecht. Es erfolgt also – unter grundsätzlicher Aussparung des nationalen Rechts – eine Beschränkung auf die „europäische Perspektive“, wobei die Behandlung der primärrechtlichen Grundlagen vor derjenigen des gemeinschaftlichen Sekundärrechts getrennt wird. Allerdings wird der fortbestehenden Bedeutung nationalen Rechts dadurch Rechnung getragen, dass in zahlreichen Bereichen auch auf die Umsetzungs- und Durchführungsproblematik eingegangen wird, wobei der Akzent auf der Situation in Deutschland liegt.

Angesichts des inzwischen erreichten Umfangs dieses Rechtsgebiets wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben; vielmehr liegt der Akzent auf der Behandlung der Grundlagen und Strukturen des primär- und sekundärrechtlichen gemeinschaftlichen Umweltrechts unter Berücksichtigung seiner spezifischen Problemstellungen. Im Rahmen der Erörterung des Sekundärrechts wird vertieft auf Gebiete eingegangen, die bereichsübergreifende Fragen aufwerfen oder neue Tendenzen beinhalten, während auf eine detaillierte Darstellung technischer Einzelheiten oder spezifischer Probleme weitgehend verzichtet wird.